

Bereitstellungstag: 02.02.2023

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee

Landkreis Konstanz

Gemäß § 26 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 13.04.2021 i.V.m. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) vom 06.10.2020 in der aktuellen Fassung ergeht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über den Schutz der Nachtruhe im Innenstadtbereich Radolfzell am Bodensee in der Nacht vom Hemdglonker auf den Schmutzige Dunschtig am 15./16.02.2023 mit Anordnung der sofortigen Vollziehung.

- I. In der Nacht vom 15. auf den 16.02.2023 (Hemdglonkernacht) wird die Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr festgesetzt.
- II. Ausgenommen von dieser Regelung ist das brauchungsgerechte „Wecken“ der Bevölkerung am Schmutzige Dunschtig, 16.02.2023 durch die Narrenzünfte.
- III. In dieser Zeit ist es verboten, die Nachtruhe Dritter mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder geräuschverursachende Arbeiten zu stören.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis III. dieser Anordnung wird angeordnet.
- V. Für den Fall, dass entgegen Ziffern I. und/oder III. dieser Verfügung im Innenstadtbereich der Stadt Radolfzell am Bodensee vermeidbarer Lärm verursacht wird, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.
- VI. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Der Begründungstext kann beim Ordnungsamt während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell erhoben werden

Radolfzell, 20.01.2023

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister